

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 6. Februar 1936

Nr. 14

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Eshornhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:	Briefkurse für telegraphische Auszahlungen .....	€ 51
I. Allgemeine Sachen usw.:	Befreiung der Grenzaufsichtsbeamten von den Vorschriften der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung .....	€ 52
II. Zölle usw.	Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 4. Februar 1936 .....	€ 52
	Verordnung über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen .....	€ 54
	Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade Berlin 1936 .....	€ 54
	Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung .....	€ 54

### Ausgleichsteuer

#### Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,635
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,682
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,96
Brazilien .....	1 Milreis	0,142
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,462
Dänemark .....	100 Kronen	55,07
Donzig .....	100 Gulden	46,90
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07
Finnland .....	100 Fmk.	5,43
Frankreich .....	100 Francs	16,435
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357
Großbritannien .....	1 Pfund Sterling	12,335
Iran .....	100 Rials	12,61
Island .....	100 Kronen	55,31
Italien .....	100 Lire	19,84
Japan .....	1 Yen	0,719
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,666
Lettland .....	100 Lats	81,08
Litauen .....	100 Litas	41,93
Luzemburg .....	500 Franken	52,41
Niederlande .....	100 Gulden	168,82
Norwegen .....	100 Kronen	61,91
Österreich .....	100 Schilling	49,05
Polen .....	100 Sloty	46,90
Portugal .....	100 Escudos	11,18
Rumänien .....	100 Lei	2,492
Schweden .....	100 Kronen	63,56
Schweiz .....	100 Franken	81,11
Spanien .....	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei .....	100 Kronen	10,30
Türkei .....	1 türk. Pfund	1,984
Ungarn .....	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay .....	1 Goldpeso	1,201
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,455
<b>Umrechnungskurse für:</b>		
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	80,—
Britisch-Hongkong	100 Dollar	
Britisch-Indien .....	100 Rupien = 7,55 Pfund Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile .....	100 Pesos	13,—
China-Shanghai .....	100 Dollar	74,50
Mexiko .....	100 Pesos	68,25
Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert (Palästina-Pfund):	
Palästina .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	
Peru .....	100 Soles	62,—
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel = 10 Tschernowez (1 Südafrik. Pfund)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika		12,25

# I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

## Befreiung der Grenzaufsichtsbeamten von den Vorschriften der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung

Im Anschluß an den Erlaß O 3141 — 29 II vom 19. August 1935 (RZBl. S. 383).

Bei Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes mittels Fahrrades ist von der Benutzung einer hell tönenden Glocke und bei Dunkelheit von der Beleuchtung des Fahrrades nur abzusehen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Grenzaufsichtsdienstes es unbedingt erfordert. Da ferner, insbesondere bei der außerordentlichen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs, das Fahren ohne Licht auf verkehrsreichen Straßen mit erheblichen Gefahren nicht nur für andere Wegebenutzer, sondern auch für den Radfahrer selbst verbunden ist, wird auch nach dieser Richtung hin besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob es im Einzelfalle notwendig und vertretbar ist, von der Beleuchtung des Fahrrades bei Dunkelheit abzusehen.

RZM. vom 31. Januar 1936 — O 3141 — 42 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 4. Februar 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 15. Februar 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 4. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 392 II

### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

#### I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(88. Berichtigung der Sandausgabe)

1. In dem Stichwort »Alkohole« Ziffer 2 ist in dem Hinweis hinter »Benzylalkohol«, einzufügen:  
Cetylalkohol,

2. Hinter dem Stichwort »Estrarin« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

**Cetylalkohol** ..... | 317 V | frei

3. In den Anmerkungen zu 1 Abs. 2 des Stichwortes »Eigelb« sind in Ziffer 2 Abs. 1 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Zeile 5 bis 8 sind die nachfolgenden Worte zu streichen: », 3 kg Kalilauge vom spezifischen Gewicht 1,29 oder darüber, 3 kg Natronlauge vom spezifischen Gewicht 1,34 oder darüber oder 10 kg mit 25 g Brennpetroleum vermischem Kochsalz«,

b) in Zeile 5 ist hinter »Zitronenöl« an Stelle des Kommas zu setzen »oder«.

4. In den Anmerkungen zu 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Stichwortes »Eiweiß« erhält in Ziffer 2 der letzte Satz folgende Fassung:

Getrocknetes Eiweiß in Brocken oder Lamellen kann ungepulvert ungenießbar gemacht werden. | |

5. In dem Stichwort »Holz« ist in der Anmerkung zu 6 folgender Abs. 2 anzufügen:

Harzgalliges oder fauliges Holz, das zur Holzstoffherstellung nicht verwendbar ist, bleibt zollfrei. | |

6. In den Anmerkungen zu Abs. 2 des Stichwortes »Käsestoff« erhält in Ziffer 2 der letzte Satz folgende Fassung:

Käsestoff in Gries- oder Brockenform kann ungelulvert ungenießbar gemacht werden.

7. In den Stichworten »Reide« Ziffer 3 Abs. 2 und »Speckstein« Abs. 2 ist jeweils zwischen »geformt« und »zum Zeichnen« der Beistrich zu streichen.

8. Hinter dem Stichwort »Lebertran« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

**Lebertranemulsion** . . . . . | 388 | 300  
v 175

9. Dem Stichwort »Schieferölsulfosäureverbindungen« ist folgender Hinweis anzufügen:

S. auch die Anmerkung 1 zu Arzneiwaren.

10. Dem Stichwort »Stearinteer« ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Bei 15° C öliges Stearinteer unterliegt der Verzollung nach Nr. 172 (Anmerkung zu Nr. 130 und 132). Gemische von Stearinteer mit mineralischen Schmierölen A sind als Schmiermittel nach Nr. 260 zu verzollen.

**II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung**  
(272. Berichtigung der Handausgabe)

1. In Nr. 1c sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Speiseerbsen sind mit Ausnahme der hellfarbigen Kichererbse (Cicer) alle hellfarbigen (fleischfarbigen, gelblich-weißen oder hellgrünen), als Futtererbsen alle dunkelfarbigen (einschließlich der marmorierten, gefleckten oder punktierten) Erbsen und die hellfarbige Kichererbse (Cicer) anzusehen. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

b) Abs. 2 (Es kommen insbesondere usw.) ist zu streichen.

2. Nr. 40a erhält folgende Fassung:

Zu Nr. 243.

**40a. Stearinpech (Fettpech), Stearinteer.**

Unter der Bezeichnung Stearinpech (Fettpech) oder Stearinteer kommen die braunschwarzen bis schwarzen Rückstände von der Destillation tierischer oder pflanzlicher Fette in den Handel, die teils hart und fest, teils mehr oder weniger weich oder flüchtig (salbenartig, sirupartig, ölig) sind.

Als pechartig sind nur die Rückstände anzusehen, deren Tropfpunkt nach Abbelohde bei + 60° C oder darüber liegt. Die Bestimmung des Tropfpunktes erfolgt in der in Teil III 40 unter 1 angegebenen Weise.

Zur Unterscheidung der im Wasser untersinkenden pechartigen Rückstände der Nr. 243 von den nicht im Wasser untersinkenden pechartigen Rückständen der Nr. 130 dient das in Teil III 40 unter 2 beschriebene Verfahren.

Besteht der Verdacht, daß ein im Wasser untersinkender pechartiger Rückstand künstlich mit mineralischen Stoffen beschwert ist, so ist die in Teil III 40 Abs. 4 vorgesehene Aschenprobe vorzunehmen. Ergibt sich dabei ein Aschenrückstand von 0,5 g oder weniger, so hat die Ablassung nach Nr. 243 zu erfolgen. Beträgt der Rückstand an Asche dagegen mehr als 0,5 g, so ist die Ware der Nr. 130 zuzuweisen.

Besteht der Verdacht, daß eine Beimischung von Mineralöl stattgefunden hat, so ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

3. In Nr. 71d ist in der Tabelle in den Spalten 3 bis 5 der Kopf wie folgt zu fassen:

Verhalten der		
Lösung A	Lösung B	
gegen Lackmuspapier	gegen Silbernitratlösung	gegen Phenolphthaleinlösung
2	4	5

4. In Nr. 71 v Ziffer 4 ist in Zeile 7 hinter den Worten »Erhitzt man eine« einzufügen:  
mit Salzsäure angesäuerte

5. In Nr. 93 Abs. 2 ist in Zeile 3 statt »Irisol,« zu setzen »Iris,«.

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind im Alphabetischen Wortverzeichnis der  
**Anleitung für die Zollabfertigung**

folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) das Stichwort »Irisöl« ist zu streichen,
- b) hinter dem Stichwort »Inulin« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Irisöl ..... 317

**Verordnung über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen<sup>1)</sup>**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelschnecke vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670)<sup>2)</sup> in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351)<sup>3)</sup> und der Dritten Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230)<sup>4)</sup> sowie auf Grund der Artikel 1, 2 der Vierten Verordnung vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468)<sup>5)</sup> in der Fassung der Fünften Verordnung vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 178)<sup>6)</sup> wird hiermit in Ergänzung der Verordnungen über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen vom 23. November 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 28)<sup>7)</sup> verordnet:

Als Einlaßstellen kommen in Zugang:

k) Saarland

Hauptzollamt: Saarbrücken.

Zollämter: Güdingen-Schönbach, Hauweiler Bahnhof, Saarbrücken Güterbahnhof, Saarbrücken Hauptbahnhof

Berlin, den 20. Januar 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag: Moritz

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrag: Ernst

Z 1101 — 530 II

- <sup>1)</sup> RMBl. 1936 S. 18
- <sup>2)</sup> RMBl. 1931 S. 362
- <sup>3)</sup> RMBl. 1932 S. 270
- <sup>4)</sup> RMBl. 1933 S. 277
- <sup>5)</sup> RMBl. 1933 S. 353
- <sup>6)</sup> RMBl. 1934 S. 167
- <sup>7)</sup> RMBl. 1934 S. 714
- <sup>8)</sup> RMBl. 1935 S. 15

**Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade  
Berlin 1936**

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß in den Fällen meiner Verfügung vom 16. Januar 1936, Z 1253 — 13 II (RMBl. S. 35), eine Abschreibung der abgefertigten Ware nicht zu verfahren ist, wenn eine Devisenbescheinigung oder ein dieser gleichgestelltes Papier vorgelegt wird.

RMBl. vom 31. Januar 1936 — Z 1253 — 34 II

**Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher  
Vereinbarung<sup>1)</sup>**

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Brook — Hauptzollamtsbezirk Hamburg Lohseplatz — die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, bulgarischer Erzeugung zur Herstellung von Mus, wenn die Pflaumen von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, gemäß Anmerkung 2 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach Idr. Nr. \*2a Abs. 2 in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden<sup>1)</sup>.

RMBl. vom 4. Februar 1936 — Z 1400 — 219 II

<sup>1)</sup> Die Befugniserteilung wird in dem Nachtrag I/36 zum Unterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 1 — aufgenommen werden.